

ZH_OBERGERICHT PS140212 vom 24. März 2015

ZH Obergericht, 2015-03-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS140212

FR: ZH_OBERGERICHT PS140212 du 24 mars 2015

IT: ZH_OBERGERICHT PS140212 del 24 marzo 2015

Erwägungen

E. 1

Im Rahmen des Konkursverfahrens über die C._____-AG in Konkursliquidation ersuchte deren ausseramtliche Konkursverwaltung als Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin (nachfolgend Beschwerdeführerin 1) mit Eingabe vom 11. Februar 2014 bei der kantonalen Aufsichtsbehörde über Konkursämter um Genehmigung der Honorare der Mitglieder des Gläubigerausschusses in der Zeitspanne von November 1995 bis Dezember 2013 (act. 1). Mit Beschluss vom 13. August 2014 setzte die 7. Abteilung des Bezirksgerichts Zürich als untere kantonale Aufsichtsbehörde das Entgelt für die fünf Mitglieder, bestehend aus Honorar und Barauslagen, in Schweizerfrankenbeträgen fest (act. 19 = act. 22 = act. 24, Dispositivziffer 1).

E. 2

Eventualiter sei Ziffer 1. des Beschlusses des Bezirksgerichts Zürich vom 13. August 2014 aufzuheben und das Entgelt für die Mitglieder des Gläubigerausschusses mit einem Entschädigungsansatz von CHF 250.00 pro Stunde zu berechnen und mit den mit Eingabe vom 11. Februar 2014 bei der unteren kantonalen Aufsichtsbehörde beantragten Auslagen zu bewilligen.

E. 2.1

Die Beschwer ist Zulässigkeitsvoraussetzung jedes Rechtsmittels; sie ersetzt im Rechtsmittelverfahren das Rechtsschutzinteresse, welches eine Prozessvoraussetzung darstellt (Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO). Vorausgesetzt ist entweder eine formelle oder eine materielle Beschwer. Während die formelle Beschwer darin gründet, dass das Dispositiv des erstinstanzlichen Entscheids von den Rechtsbegehren der rechtsmittelwilligen Partei abweicht, bedeutet materielle Beschwer, dass sich der erstinstanzliche Entscheid in seinen rechtlichen Wirkungen nachteilig auswirkt und daher ein Interesse an seiner Abänderung verschafft. Ein Dritter, der vor erster Instanz überhaupt keine Rechtsbegehren stellen konnte, durch den ausgefallenen Entscheid jedoch in seiner Rechtsstellung beeinträchtigt wird, ist daher materiell beschwert (ZK ZPO-REETZ, 2. Aufl., Vorbemerkungen zu den Art. 308-318 N 30 ff.).

E. 2.2

Im angefochtenen Entscheid wird das Entgelt des Beschwerdeführers 2 für seine Tätigkeit als Mitglied des Gläubigerausschusses der C._____-AG in Konkursliquidation festgelegt (act. 22, Dispositivziffer 1, lit. a). Ein Eingriff in seine Rechtsstellung ist daher zu bejahen. Der Beschwerdeführer 2 ist (materiell) beschwert, weshalb auf sein Rechtsmittel einzutreten ist.

E. 3

Mit Eingabe vom 25. August 2014 reichte auch Rechtsanwalt lic. iur. B. _____ als Mitglied des Gläubigerausschusses (nachfolgend Beschwerdeführer 2) Beschwerde gegen den Beschluss der Vorinstanz vom 13. August 2014 ein (act. 23). Er beantragte Folgendes (act. 23 S. 1 f.): "1. Es sei der angefochtene Beschluss aufzuheben und die Angelegenheit an die Vorinstanz zurückzuweisen zur Neubehandlung und Einbezug aller beschwerten Parteien unter Gewährung des rechtlichen Gehörs an den Beschwerdeführer und die übrigen beschwerten Mitglieder des Gläubigerausschusses, und 2. Eventualiter: Es seien die beschwerten Mitglieder des Gläubigerausschusses und eventualiter der Gläubigerausschuss als Ganzes als Parteien in das Verfahren einzubeziehen und diesen durch die Beschwerdeinstanz rechtliches Gehör zu gewähren, alles unter Kosten und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Konkursmasse". Das Verfahren wurde hierorts unter der Geschäfts-Nr. PS140212 angelegt.

E. 3.1

Die Vorinstanz erwog, dass die Entschädigungsansätze für die Mitglieder der ausseramtlichen Konkursverwaltung mit Beschluss der Aufsichtsbehörde vom 23. Oktober 1995 im Sinne eines Vorentscheids festgesetzt worden seien. Dabei sei für Direktionsmitglieder und Mandatsleiter ein Stundenansatz von Fr. 280.– bewilligt worden. Werde berücksichtigt, dass der Gläubigerausschuss im Gegen-

- 6 - satz zur Konkursverwaltung hauptsächlich Kontroll- und Aufsichtsfunktionen ausübe, sei der beantragte Stundenansatz von Fr. 280.– zu hoch; angemessen erscheine ein Ansatz von Fr. 230.– pro Stunde (act. 22 S. 5).

E. 3.2

Gegen diese Herabsetzung des Stundenansatzes setzen sich die Beschwerdeführerin 1 und der Beschwerdeführer 2 zur Wehr. Es handle sich vorliegend um ein sehr vielschichtiges Konkursverfahren im Bereich des Rückversicherungsrechts mit internationalem Bezug und hohem Schwierigkeitsgrad, weshalb Spezialkenntnisse erforderlich seien. Dazu komme ein äusserst komplexer Verantwortlichkeitsprozess gegen den ehemaligen Verwaltungsratspräsidenten der Konkursitin. Vor diesem Hintergrund seien der Konkursmasse die Qualifikationen und die einschlägigen Fachkompetenzen der Mitglieder des Gläubigerausschusses (juristische Ausbildung, versicherungs- und fremdsprachenspezifische Kenntnisse) stets zugute gekommen. Die Beschwerdeführerin 1 macht geltend, dass das Fachwissen zu einem besonders effizienten Konkursablauf beigetragen habe und sich die Konkursdividende voraussichtlich auf 2/3 belaufen werde, weshalb ein tieferer Ansatz nicht gerechtfertigt sei. Vielmehr entspreche die Stellung der Mitglieder des Gläubigerausschusses vorliegend der Stellung von Direktionsmitgliedern / Mandatsführern und nicht derjenigen eines Prokuristen (act. 29/23 S. 4 f., act. 23 S. 4). Der Beschwerdeführer 2 bringt ergänzend vor, dass die Mitglieder des Gläubigerausschusses im Gegensatz zu Direktoren über eine eigene (kostenintensive) Infrastruktur verfügten und insbesondere hinsichtlich der Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen oder der Beurteilung von Forderungen aus Rückversicherungsverträgen deutlich besser qualifiziert seien als die Direktion einer Treuhandgesellschaft (act. 23 S. 3 f.).

E. 3.3

Sowohl die Beschwerdeführerin 1 als auch der Beschwerdeführer 2 stellen den Antrag, dass den einzelnen Mitgliedern des Gläubigerausschusses als direkt Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren sei, was die Vorinstanz nicht gemacht habe (act. 29/23 S. 7; act. 23 S.

3).

- 7 -

E. 4

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 1-20). Die Sache erweist sich als spruchreif. II. 1. Die Beschwerde der Beschwerdeführerin 1 und das Rechtsmittel des Beschwerdeführers 2 richten sich gegen denselben Beschluss der Vorinstanz vom 13. August 2014. Nach Art. 125 lit. c ZPO kann das Gericht selbstständig eingereichte Klagen zur Vereinfachung vereinigen. Dies gilt auch, wenn von mehreren Rechtsmittelklägern ein Rechtsmittel ergriffen wird. Diese können im gleichen Verfahren behandelt werden, wobei über jedes einzelne Rechtsbegehren zu entscheiden ist (ZK ZPO-STAEHELIN, 2. Aufl., Art. 125 N 5). 2. Vorliegend erscheint eine Verfahrensvereinigung zweckmässig und überdies zulässig, da die Beschwerden in einem sachlichen Zusammenhang stehen, so dass eine gemeinsame Entscheidung geboten ist. Für beide Prozesse sind aus-

- 4 - serdem die Verfahrensbestimmungen von Art. 20a Abs. 2 SchKG sowie – gestützt auf Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 18 EG SchKG und § 84 GOG – die Bestimmungen von Art. 319 ff. ZPO sinngemäss anwendbar. Das hiesige Gericht ist sodann für die Beurteilung der Beschwerden örtlich und sachlich zuständig. Die Verfahren sind zu vereinigen und unter der Geschäfts-Nr. PS140212 weiterzuführen. III. 1. Der Beschwerdeführer 2 war im Verfahren vor der Vorinstanz nicht Prozesspartei, weshalb vorab über seine Beschwer und seine Legitimation zur Ergreifung eines Rechtsmittels zu entscheiden ist.

E. 4.1

Die Aufsichtsbehörde verfügt bei der Erhöhung der in der Gebührenverordnung zum SchKG vorgesehenen Entschädigungsansätze für die Mitglieder des Gläubigerausschusses über einen grossen Ermessensspielraum. Das Ermessen hat sie pflichtgemäss wahrzunehmen, d.h. sie darf weder Kriterien berücksichtigen, die keine Rolle hätten spielen dürfen, noch umgekehrt rechtserhebliche Umstände ausser Acht lassen (BGer 7B.86/2005 vom 18. Juli 2005 E. 1.2). Als Kriterien können spezielle Erfahrungen genauso wie beispielsweise ein internationales Netzwerk oder eine erhöhte Effizienz aufgrund besonderer Fachkenntnisse berücksichtigt werden. Allerdings ist daran zu erinnern, dass sich die Entschädigungsansätze grundsätzlich nicht nach den Qualifikationen der Amtsträger, sondern nach der Schwierigkeit und Bedeutung der übernommenen Aufgabe richten (BGer 7B.86/2005 vom 18. Juli 2005 E. 3.1.2 sowie OGer ZH NV040017 vom 12. Mai 2005 E. 6).

E. 4.2

Vorliegend hat die Vorinstanz lediglich in allgemeiner Art erwogen, dass der Gläubigerausschuss (im Gegensatz zur Konkursverwaltung) hauptsächlich Kontroll- und Aufsichtsfunktionen ausübe, weshalb der beantragte Stundenansatz von Fr. 280.– zu hoch sei. Inwiefern im konkreten Fall ein Stundenansatz von Fr. 230.– angemessen sein sollte, begründet sie indessen nicht. Aus dem Gesuch der Beschwerdeführerin 1 vom 11. Februar 2014 um Genehmigung der Honoraransätze für die Mitglieder des Gläubigerausschusses ergibt sich deutlich, dass zwischen ihr und dem Gläubigerausschuss zeitweilig erhebliche Differenzen bestanden haben (act. 1 S. 2). Zwar erscheint es zweckmässig, dass die Honorarabrechnungen über die Konkursverwaltung der Aufsichtsbehörde eingereicht

werden und diese zuhanden der Aufsichtsbehörde allenfalls dazu Stellung nimmt. Denn aufgrund ihrer Nähe ist sie besser in der Lage, die Angemessenheit des Aufwands des Gläubigerausschusses zu beurteilen (THOMAS SPRECHER, Der Gläubigerausschuss im schweizerischen Konkursverfahren und im Nachlassverfahren mit Vermögensabtretung, Diss. Zürich 2003, S. 237 Rn 825). Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Konkursverwaltung im Genehmigungsverfahren dergestalt als Vertreterin des Gläubigerausschusses anzusehen wäre, dass die einzelnen Mitglieder nicht mehr anzuhören wären, wird die

- 8 - Kürzung ihrer Honorarnoten in Erwägung gezogen. Erst recht gilt dies in einem Fall wie dem vorliegenden, in dem das angespannte Verhältnis zwischen den beiden Organen aktenkundig ist. Die vorinstanzlichen Sachverhaltsermittlungen bezüglich der Höhe des Entschädigungsansatzes erscheinen nicht abgeschlossen, und es ist nicht Sache der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde, diesen Mangel zu beheben. Den Mitgliedern des Gläubigerausschusses ist durch die Vorinstanz Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen und der Stundenansatz unter Berücksichtigung sämtlicher einschlägiger Kriterien festzusetzen. Nur ein derartig begründeter Entscheid erlaubt im Übrigen eine anschliessende Überprüfung auf Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit (Art. 17 Abs. 1 SchKG).

E. 4.3

Hinsichtlich nicht anerkannter Auslagen ist den einzelnen Mitgliedern des Gläubigerausschusses ebenfalls die Möglichkeit zu geben, die entsprechenden Belege beizubringen. Die Vorinstanz wies die Beschwerdeführerin 1 mit Beschluss vom 6. Mai 2014 darauf hin, dass über Auslagen eine besondere detailierte Rechnung zu führen sei und Kleinspesenpauschalen unzulässig seien. Anhand der Auflistung konkreter act.-Nummern zeigte sie auf, welche Rechnungen Unzulänglichkeiten aufweisen (act. 7 S. 2). Von diesem Beschluss erhielten die Mitglieder des Gläubigerausschusses höchstens über die Beschwerdeführerin 1 Kenntnis. Dies genügt zur Wahrung ihres rechtlichen Gehörs nicht.

E. 4.4

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die Sache zur Vervollständigung des Sachverhalts und zur Einräumung des rechtlichen Gehörs an die Mitglieder des Gläubigerausschusses an die Vorinstanz zurückzuweisen ist (Art. 327 Abs. 3 lit. a ZPO). V. Im Gegensatz zum Verfahren vor der unteren kantonalen Aufsichtsbehörde über Konkursämter, die für die Festsetzung der Entschädigung des Gläubigerausschusses zuständig ist, handelt es sich beim Verfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde um ein Rechtsmittelverfahren über den Festsetzungsent-

- 9 - scheid. Damit kommt auch die Verfahrensbestimmung von Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG zur Anwendung, wonach das (Beschwerde-)Verfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden kostenlos ist. Im Beschwerdeverfahren nach Art. 17 ff. SchKG sind sodann keine Parteientschädigungen auszurichten (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.